

Die

Bewegungen

in Franken

und

die Gutsherrn.



Inhalt:



§. 1.

Allgemeines.

Wenn in einem Staate das Regierungssystem einer Reform entgegengeht, so wird dasselbe in allen seinen Fugen bewegt; Bayern hat in diesen Tagen ein gleiches Schicksal zu erleben: möge es zum Heile des Vaterlands gereichen!

Einen Anhang zu den vaterländischen Bewegungen bilden auch die jüngsten Entwicklungen in den fränkischen Gegenden, sie sind die Ausflüsse der gesammten Volksbewegungen und Reformen Deutschlands: sie sind nicht die Erzeugnisse einer momentanen Verschwörung, sie wurzeln in der gesammten Masse und sind die natürlichen Ausdrücke einer tief begründeten Ueberzeugung der nothwendigen Aenderung wirthschaftlicher Mißstände.

Und um was handelt es sich? Was ist es, das die ganze fränkische Gegend will? Und warum sind die fränkischen ritterschaftlichen Unterthanen wie ein Mann aufgestanden gegen die dort dicht verbreiteten adeligen Gutsherrn?

Das sind die Fragen, deren kurze Beantwortung die Aufgabe dieser kleinen Schrift ist.

Wenn der Wanderer dem Mainstrom entlang geht, so breitet sich seinen Blicken eine schöne, eine reizende Gegend aus; freundliche Dörfer geben ihr ein erfrischendes Aeußere; Berge und Hügel, fruchtbare Thäler und Ebenen sind abwechselnd dem Auge geboten: es ist ein schönes Ländchen! — Auch die Bewohner sind ein naturkräftiges, biederes Geschlecht, das die Frankenabstammung immer noch in seiner Gesinnungs- und Handlungsweise kund gibt; es ist ein lebendiges, bildungsfähiges und im Kerne freisinniges Volk, das seinen Naturanlagen und National-Charakter zufolge eine viel höhere Stufe in der Bildung und Moral, in seinen politischen Verhältnissen und seiner äußeren Stellung einzunehmen berufen ist, und die schon längst erreicht wäre, wenn nicht eine systematische Darniederhaltung des Volks überhaupt bisher das Maxime der Regierungen gewesen wäre; die Entwicklung würde schon weiter gediehen sein, wenn nicht der verderbliche Einfluß der allzu ausgedehnten Aristokratie einen Damm entgegengesetzt hätte; wenn nicht der wirthschaftliche Zustand durch die schädlichen Privilegien und umfassenden Obereigenthumsrechte des Adels untergraben wäre.

Franken ist ein Hauptsitz des Adels; einzelne Gegenden sind wirklich übersät mit Guts-

herrn, die mit solchen Rechten und Privilegien versehen sind, daß man sie füglich mit Zwischen-Souveräns vergleichen kann. Der Gutsherr hat häufig noch die Gerichtsbarkeit, regelmäßig die Polizei, die Jagd, die Fischerei, die Lehenbarkeit, das Schutzrecht, das Recht der Erlaubnißertheilung zur Ansiedlung oder häuslichen Niederlassung ꝛc., das Recht die Würdenträger der Landgemeinden: Beamte, Pfarrer und Lehrer ꝛc. anzustellen, und so noch eine Masse Attribute, wodurch der Staatsbürger in ein solches Abhängigkeitsverhältniß geräth, daß er rein nur der Unterthan des Gutsherrn werden muß. Und dann ist der Gutsherr in der Regel noch im Besitze eines großen Theils des Eigenthums, das ihm außerdem noch einen großen Einfluß durch die Pachtverhältnisse u. s. w. gewinnen läßt.

Konnte es dann denn anders kommen, daß das dieser mittelbaren Herrschaft unterworfene Volk in eine Aufregung gerieth, wenn es sah, daß die unmittelbaren Bürger weit glücklicher waren, als sie, die mittelbaren; wenn sie zu der Ueberzeugung gelangten, daß jedes Glied einer Gesammtheit gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben müsse, wenn eine Harmonie des Ganzen in der Dauer bestehen soll?

Konnte es anders kommen, daß die ritter-

schaftlichen Unterthanen von einem tödtlichen Haß gegen ihre Gutsherrn durchdrungen, zu einer Erbitterung hingerissen werden, die leicht zu ungesetzlichen Handlungen den Uebergang bilden kann? Es kann nicht wundern, wenn man ruhig ihre Verhältnisse betrachtet, wenn man bedenkt, daß ganze Generationen hindurch oft der Gutsherr der Tyrann seiner Grundholden war; wenn der schweigsame Landmann, der im Schweiße der Arbeit und Anstrengung sein Brod erwirbt, im Stillen überdachte, daß all sein Erwerb, all sein Gut in die Tasche des Gutsherrn fällt; wenn er sieht, daß der Gutsherr herrlich und im Ueberflusse seine, oft durch Bedrückungen erhöhten, Renten in Städten verschleudert und er, der baierische konstitutionelle Staatsbürger, ein Hundeleben führen muß.

Es konnte nicht anders kommen, wenn man mit der Adresse vieler fränkischen Orte übereinstimmen muß, daß die verfassungsmäßige persönliche Freiheit durch die polizeiliche Willkühr der gutsherrlichen Aemter mit Füßen getreten ward, wenn die wirthschaftliche Wohlfahrt durch unverhältnißmäßige Abgaben, durch Frohnen und Arbeiten, durch die übermäßige Belastung des Grundeigenthums vernichtet und dadurch die Verarmung zusehends überhand nahm.

Dieß waren wohl vorzüglich die Anlässe, die die große Aufgeregtheit unter dem Volke der gutsherrlichen Bezirke hervorrief; diese waren auch die Hauptbeweggründe der vorgekommenen Excesse.

§. 2.

Die Excesse.

Beinahe in allen Gegenden Bayerns, wo Gutsherrn wohnen, haben Excesse stattgefunden. Ein Zeichen, daß die Erbitterung und Unzufriedenheit der Untergebenen allgemein. Doch kamen insbesondere in einem Theile Frankens sehr bedauerliche Excesse vor. Im Orte Schney bei Lichtenfels wurde zuerst Demolirung des Schlosses versucht, gelang aber nicht vollständig, da der Skandal nur von wenigen ausging. Bald darauf folgte Küps, das allerdings in einem der gedrücktesten Verbande stand, wie je nur ein anderer gutsherrlicher Ort. Man hielt sich jedoch dort in den Schranken einer bloßen Demonstration, warf die Fenster des Schlosses und einiger anderen herrschaftlichen Gebäude ein und begnügte sich, die in einem Wirthshause befindlichen Gutsherrn mit Steinwürfen nach Hause zu jagen. Auch der dortige Patrimonialbeamte wurde herausgerufen und zur Unterzeichnung ei-

nes Aufsatzes aufgefordert; doch geschah ihm bei seiner Weigerung kein Leid, obwohl er fast von allen Einwohnern, wegen seiner gehässigen Polizeihandhabung, in großer Anfeindung befangen.

Diese beiden Vorgänge wirkten electrisch auf alle übrigen Orte ein. Wenige Tage darauf folgten die Orte Schmölz, Weisenbrunn, Danndorf, Schmeilsdorf, Unterlangenstadt, Redwitz u. s. w. in ihren Demolirungsversuchen ni größerem oder minderem Grade.

In einzelnen dieser Orte wurde allerdings wild gehaust, man vernichtete alle Documente, die Registraturen: es wurden alle Geräthschaften und Möbel zerschlagen, die Wohnungen ganz demolirt, so daß sie beinahe ganz unbewohnbar wurden. Doch sollen vorzüglich die sog. Proletarier betheiligt gewesen sein, die eingesessenen Gemeindeglieder sich aber meist ganz theilnahmlos erhalten haben.

Auch hat sich ein ganzes Herrschaftsgericht gegen seine Guts- und Gerichtsherrschaft erhoben. Es sind dieß die Gemeinden des Herrschafts-Gerichts Mitwitz.

Hier hielten die Betheiligten einen gewissen Tact aufrecht: sie stellten ihrer Gutsherrschaft durch ihren Organ, das Herrschaftsgericht, gewisse Bedingungen, deren Erfüllung binnen ei-

nes bestimmten Zeitraumes zu geschehen habe, im entgegengesetzten Falle werde Gewalt gebraucht. Bis zum letzten Augenblicke zögerte die Gutsherrschaft und erst dann, als die bewaffnete Macht eintraf, erschien die Gutsherrschaft und bewilligte die gerechten Anfoderungen der Eingehörigen.

Während dieser sämmtlichen Excesse geschah ein einziger Angriff auf das Privateigenthum und die Personen; auch kamen keine Körperverletzungen, noch weniger Tödtungen von Seite der Excedenten vor: ja es organisirten sich sogleich nach geschehener That sog. Sicherheitswachen in jeder Gemeinde, die sowohl das Privateigenthum als das Eigenthum der Gutsherrn vor Angriffen sicherten. Immerhin ein erfreuliches Zeichen bei so entfesselten Leidenschaften und ein Beweis, wie sehr der Rechtssinn im hiesigen Volke wurzelt.

Namentlich muß hier eines Gerüchtes erwähnt werden, das lange die ganze Gegend allamirte, als es hieß: ein Theil der Bewohner Ober- und Unterrodachs zöge gegen die Gutsherrn aus. Wie zu erwarten blieb es nur Gerücht, da man von Rodach weiß, daß es eine kernigte Bevölkerung, die für eine gute Sache seine Kräfte nie versagen wird; aber hier war

Rodach einer der ersten Orte, welcher Sicherheitswachen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe und Vermeidung von Excessen organisirte, und dagegen mit den übrigen Orten im gesetzlichen Wege um Abhülfe der Mißstände nachsuchte.

In wenigen Tagen waren die genannten Excesse geendigt, die Ruhe war in den einzelnen Gemeinden bereits gesichert, als Militär zur Unterstützung der Behörden in ihren Untersuchungen und Verhaftungen in die verschiedenen Ortschaften gelegt ward.

---

§. 3.

Benehmen der Behörden.

Der erste Blick, den wir auf das Benehmen der Behörden und der Regierungs-Organe überhaupt werfen, zeigt deutlich, daß unsere Gesetzgebung, unsere Verwaltung, und namentlich die Polizei auf einer niedrigen Stufe steht; sie sind weit hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben, sie helfen in ihrer gegenwärtigen Organisation den praktischen Bedürfnissen nicht ab.

Der Mangel eines Polizeigesetzbuchs läßt die ärgste Willkühr an die Stelle des Rechts treten; die subjective Ansicht ist die Norm, nach

welcher gehandelt wird. Die Untersuchung der oben besprochenen Exzesse geben hiefür traurige Beweise genug.

Eine Regierungskommission ist nemlich mit der polizeilichen Thätigkeit betraut.

Abgesehen davon, daß eine bedeutende Anzahl von Personen bereits verhaftet wurde, ist doch bis jetzt noch keine gesonderte Untersuchungs-Commission niedergesetzt; man überläßt die Behandlung dem schleppenden Geschäftsgang der ordentlichen Gerichte. Mancher Unschuldige kann dadurch geraume Zeit seiner Familie, seinem Hauswesen entzogen sein und dadurch empfindliche wirthschaftliche Nachtheile erleiden. Und dann, wie geschieht die Verhaftnahme?

Eine schwere Antwort müssen wir hier geben, eine Antwort, die zeigen wird, daß in unserer Polizeiverwaltung nicht jene Humanität vorherrscht, die unsere neueren vaterländischen Institutionen bedingen.

Der Regierungskommissär handelt nemlich, wahrscheinlich vermöge einer ausgedehnten allgemeinen Instruktion, nach subjectivem Ermessen: er begiebt sich mit einer entsprechenden Militärmacht in jede der als aufrührerisch sich gezeigten Gemeinden, sucht durch verschiedene Mittel, als Umfragen, Privatangaben und Vernehmungen,

die der Theilnahme Verdächtigen zu erforschen; läßt sie dann schließen, und sie durch Militär-Abtheilungen und Gensdarmen an das betreffende Gericht abführen. Oft genug sind solche Züge mit Gefangenen nach Cronach gegangen; und die Verhafteten, unter denen sonst friedliche, allgemein geachtete und angesessene Staatsbürger sind, waren aneinander geschlossen und mit starker Militärwache begleitet. Als Abschreckungsmittel mußten die Chevaulegers noch die geladenen Carabiner oder Pistolen vorhalten.

Wozu soll ein solcher Popanz dienen? Gewiß nicht zur Besänftigung der Gemüther, die doch in gegenwärtiger Zeit so Noth thut.

Achtung vor dem Gesetz! Das ist des Bürgers erste Pflicht, aber die Regierung hat auch die heilige und unverletzliche Pflicht, Gleichheit vor dem Gesetze eintreten zu lassen. Strenge Handhabung der Gesetzesbestimmungen ist die Aufgabe der Behörden und der gesetzlichen Organe; allein, wenn die Strenge des Gesetzes durch subjektive Ansichten geleitet und einseitige Verfügungen geübt wird, dann sinkt das Gesetz zur Tyrannei, zur Beamtendespotie herab; dann wird das Recht zur Willkühr. Duldet dies eine Regierung, dann trifft sie der schärfste Tadel der öffentlichen Meinung der Mit- und Nachwelt.

Wir sahen Männer auf die oben besprochene Weise einführen, die nach der Vernehmung wieder sofort freigegeben wurden; es kamen Fälle vor, daß Einzelne angesessene Staatsbürger durch Cautionsleistung und durch Garantie der ganzen Gemeinde für die Sicherung der Person einstehen wollten, namentlich dafür, daß der eine oder der andere der Angeklagten sogleich erscheine, sobald er vom Gerichte verlangt werden wollte; aber nein! geschlossen mußten sie werden, das öffentliche Schauspiel durfte nicht versäumt werden.

Manche wurden dann am Gerichtssitze vernommen und — wieder entlassen.

Ist das Humanität? Ist das die Strenge der Gesetze? Und wer gibt dem gebrandmarkten Staatsbürger seine Ehre zurück?

Die Antwort hierauf wolle uns erlassen werden; der Leser wird aus obigen Grundsätzen schon hierüber im Klaren sein.

---

§. 4.

Ueber die Adresse.

Viele Bewohner fränkischer Orte sind am 12. März zusammengetreten, um eine Adresse zu berathen. Die von einem Mitgliede der Versammlung gehaltene Rede und die Adresse selbst

ist hier beigefügt. Sie wurde mit 1569 Unterschriften an seinen Bestimmungsort gebracht. Die Adresse ist zwar an S. M. König Ludwig gerichtet, allein nach dem Grundsatze: „der König stirbt nicht" wird auch S. M. König Maximilian der II. diesem Gegenstande die nemliche Fürsorge zukommen lassen, als es die große Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. — Sehen wir um so mehr dem Bescheide König Maximilians II. mit Vertrauen entgegen, als Seine Majestät ohnedem die Grundsätze der Proclamation feierlich angenommen und den Ständen gegenüber Erklärung gegeben haben, die das Beßte hoffen lassen.

---

§. 5

Eine Rede.

Meine Herren!

Ein großer Moment ist in der Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse eingetreten, eine Zeit ist aufgetaucht, die wichtige, sehr wichtige Folgen nach sich ziehen wird. — Sie haben bereits gehört meine Herren! wie in allen Gauen Bayerns, bei allen zivilisirten Völkern Deutschlands der Geist der gesetzlichen Freiheit, das Streben nach Entfesslung der Person und des Eigenthums sich ausgesprochen hat; selbst in un-

serer unmittelbaren Nähe, in der kleinen Stadt Cronach, hat die dortige Bürgerschaft lobenswerthe Beweise ihrer Gesinnung an den Tag gelegt; sie haben, wie sie wissen werden, an die Bürgerschaft der Stadt München eine Dankadresse für die erfolgreichen Bestrebungen und gesinnungstüchtige Haltung derselben abgehen lassen. Sprechen wir den Bürgern Kronachs an diesem Orte unseren Dank aus.

Und was hat diesen Geist der Einheit hervorgerufen, was war der elektrische Funke der ganz Deutschland ergriff? Ist es die Bewegung des Westen, ist es die in unseren Tagen erstandene französische Republik? Allerdings hat diese den nächsten Anlaß unseres Erwachens, unserer Bestrebungen gegeben; allein der Geist der Reform, der Geist der Freiheit, das Bedürfniß nach Entfesslung lag tiefer: er wurde hervorgerufen durch den Druck, den wir schon seit langer Zeit auf uns lasten fühlten: hervorgerufen durch die Nichterfüllung geheiligter Zusagen der Fürsten in den Zeiten der Noth, in Zeiten, wo das Vaterland in Gefahr war, wo wir unter fremden Joche schmachteten.

Diese Zeit ist vorüber, durch Ströme Bluts haben wir unsere Freiheit wieder erkauft, wir hofften auf die Erfüllung der im Freiheitskam-

pfe angelobten feierlichen Versicherungen, aber die Fürsten, die Regierungen, zauderten mit der Erfüllung derselben, ja einzelne gingen sogar soweit und entzogen das einmal gewonnene Recht dem Volke auf jede mögliche Weise.

Jetzt, da das Vaterland in eine neue Bedrängniß gerathen könnte, jetzt, wo in einzelnen Staaten dem Volke die Freiheit der Rede wieder gegeben ist, jetzt erwacht der Geist, jetzt scheinen auch die Fürsten zur Besinnung zu kommen: an dem Volke ist es nun, sein Rechte in gesetzlicher Form zu wahren; Rechte, die unterdrückt wieder zu erlangen; Rechte, die aus der natürlichen und vernünftigen Freiheit des Menschen hervorgehen, die der Wohlfahrt des Volkes zu statten kommen, sich zu sichern.

Meine Herren! auch wir sind zu diesem Zwecke zusammengetreten, auch wir, obwohl im äußersten Norden Bayerns wohnend und dem Stande der Landwirthe angehörend, sind von dem Geiste der gesetzlichen Freiheit, des Gemeinwohls beseelt; wir, die dem Drucke der mittelbaren Herrschaft einer aristokratischen Kaste unterworfen, welche in allen unseren Gemeinden zerstörend einwirkt, die in unseren Eingeweiden wüthet, die unsere Wohlhabenheit zerstört, unsere persönliche Freiheit durch polizeiliche Willkühr mit Füßen tritt.

Meine Herren! dieses Joch haben wir lange sehr lange mit der merkwürdigsten Geduld getragen; aber jetzt wo unser erhabener König Ludwig sein Volk mit so theueren Gütern beschenkt, wo unser hochherziger König nur das Wohl seines Volkes, seines Landes will, jetzt wollen wir nicht länger schweigen, jetzt wollen wir uns nicht länger mehr niedergedrückt, nicht länger mehr von dem Krebsübel der gutsherrlichen Willkühr zerfressen lassen.

Hören sie, meine Herren! was unser erhabener König in diesen Tagen seinem Volke gegeben hat: (wurde die Proklamation vom 6. März 1848 verlesen).

Können wir noch zweifeln, daß unser König Ludwig einen ganzen, schönen Strich des bairischen Vaterlandes unter dem Joche der Feudalherrn schmachten lassen werde; können wir glauben, daß Seine Majestät einen Theil des Vaterlandes der Verarmung und dem Elende Preis gegeben wissen wolle? Nein! wir glauben das nicht; nein! uns leitet ein tiefes, ein unerschütterliches Vertrauen zu unserem König: uns beseelt nur der eine Wunsch, ein König, ein Herr; Nichts sei mehr zwischen König und Bürger!

Meine Herren! wenden wir uns daher mit

Vertrauen an den König: König Ludwig versichert uns selbst, daß es erwiedert, gerechtfertigt werde! Und, meine Herren! was verlangen wir denn? Ist es denn eine Unmöglichkeit? Ist es ein großes Staatsopfer? Nein! das wollen wir nicht, wir wollen die Wohlfahrt des Staats, aber auch die Wohlfahrt der Einzelnen: wir verlangen Gleichheitstellung Unserer, das heißt der Unterthanen der Gutsherrn mit den unmittelbaren Staatsbürgern in allen Beziehungen des Staats- und Privatlebens.

Meine Herren! wollen wir nicht näher die Gründe beleuchten, die dieses Verlangen rechtfertigen; wollen wir nicht die ohnedem herrschende große Erbitterung der Leute gegen die Gutsherrn, gegen den Adel, durch Aufzählung der täglich vorkommenden gehässigen facta mehr steigern, wollen wir eher die Leute zur gesetzlichen Ordnung, zur Aufrechthaltung der Ruhe, zur Vermeidung von Gewaltmaßregeln ermahnen, wollen wir uns von dem Vertrauen leiten lassen, daß uns unser erhabener König, daß uns die gesetzlichen Organe der Regierung und des Staats, die Landstände, helfen, daß sie unsere Bitten, unsere gerechten Wünsche erfüllen werden: enthaltet Euch daher aller Gewaltthätigkeiten sowohl gegen die Personen, als das Eigenthum der

privilegirten adeligen Gutsherrn, bedenket, daß Ihr im Gegentheil den Rechtsstandpunkt verletzt, das Vertrauen des Königs, die Zuneigung und Unterstützung der Regierung Euch beraubt.

Und nun meine Herren gehen wir zum eigentlichen Gegenstande unserer Versammlung — der Berathung einer Adresse an den König — über.

Die wesentlichsten Punkte, die aus dem oben ausgesprochenen Grundsatze der Gleichstellung mit den übrigen unmittelbaren Staatsbürgern hervorgehen, sind vorzüglich folgende:

I. Aufhebung der veralteten und drückenden Adelsrechte überhaupt, dahin gehören:

1) Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes,
2) Aufhebung der Siegelmäßigkeit des Adels,
3) Gleichstellung des Adels in Bezug auf die Militärpflichtigkeit und Besetzung der Stellen im Heere,
4) Einschränkung der Familien fidei commisse, als nachtheilig dem Volksvermögen und Begünstigung neuer Privilegien,
5) Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und der Polizei,
6) Einziehung des Jagdrechts durch den Staat,

7) Uebernahme aller grundherrlichen Abgaben als: Zehnten, Bodenzinse, Erbzinse, Gilten ꝛc. durch den Staat und gleichheitliche Belastung des Eigenthums nach den zu gebenden Normen,

8) Aufhebung aller Scharwerke und Frohnen, als die persönliche Freiheit beeinträchtigend,

9) Aufhebung des gutsherrlichen Handlohns der Lehen- und Siegeltaxen und Behandlung nach den Normen für die unmittelbaren Staatsgrundholden,

10) Aufhebung der Patronats- und Präsentations-Rechte in Beziehung auf Kirche und Schule, da es als ein Eingriff in die Freiheit des Bürgers erscheinen muß, Creaturen der Gutsherrn als Vorstände zu haben,

11) Aufhebung des Schutz-, Einzug- und Abzuggelds.

II. Concurrenzpflichtigkeit der Gutsherrn zu allen Gemeindelasten und gemeindlichen Bauten und Unternehmungen: als Kirche und Schule, Brücken und Straßen, so weit sie als Eigenthümer nach den allgemeinen Umlagengesetzen dazu beizutragen haben.

III. Ausdehnung der Landwehrverfassung

auch auf die Landbewohner, da es mit der Würde eines Staatsbürger nicht verträglich ist, sich von dem Dienste der Waffen einseitig ausgeschlossen zu sehen und dann auch die Möglichkeit gegeben ist, das stehende Heer bis auf jenen Stand zu bringen, der zur Unterweisung im Waffendienste nothwendig ist.

Und nun, meine Herren! lassen sie mich noch zum Schlusse mit freudigem Danke der hochherzigen Gabe Seiner Majestät des Königs gedenken und die Hoffnung aussprechen, daß der Wille des Gebers, daß der Geist jener Proklamation von Regierung und Ständen erfaßt und dadurch zur Wahrheit werden möge.

Meine Herren! eröffnen wir nun die Versammlung mit dem Rufe: „es lebe der König.“

---

§. 6.

Petition.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!
Allerunterthänigst treu gehorsamste Petition
der Bewohner der ritterschaftlichen Orte:
Theisenort, Schmölz, Beikheim, Schneckenlohe, Unterlangenstadt, Oberlangenstadt, Burkersdorf,

Tüschnitz, Küps, Au, Hümmendorf, Tiefenklein, Hain, Eichenböhl, Reuth, Thonberg, Weisenbrunn, Fischbach, Würzelsdorf, Gehülz, Ziegelerden, Johannisthal, Neuses, Redwitz, Viehtach, Unterrodach, Oberrodach, Zeiern, Friesen, Höflas:

Aufhebung des gutsherrlichen Verbands und Gleichstellung mit den übrigen bayr. Staatsbürgern betr.

Zu allerhöchst eigenen Handen:

Euerer Königlichen Majestät allerhöchste Proklamation vom 6. März 1848, hat in den Herzen Eueres Volkes, hat bei den allerunterthänigst treu gehorsamst Unterzeichneten eine große Freude, ein tiefes, unerschütterliches Vertrauen geweckt. Euere Majestät haben beglückende Güter, haben die nothwendigen Aggregate der Freiheit des Bürgers gegeben und noch zu geben feierlich versichert.

Majestät! Das Vaterland wird Ihnen, wird dem angestammten Königshause Dank wissen; die allerunterthänigst treu gehorsamst Unterzeichneten erlauben sich auch diese dankbaren Gesinnungen auszudrücken.

Allein bei den Bewohnern des hiesigen Bezirkes haben Euere Majestät noch ein weiteres Vertrauen geweckt: das Vertrauen der Entfeß-

lung der Person und des Eigenthums von dem schwer lastenden Druck der gutsherrlichen Tyrannei.

Majestät! können Sie dulden, daß das tiefe Vertrauen zu König und Vaterland, daß der in allen Herzen wiederhallende Ruf: „ein König, ein Herr!“ durch die Willkührherrschaft der adeligen Gutsherrn usurpirt werde?

Majestät! können Sie gestatten, daß eine ganze Provinz Ihres schönen Landes zusehends der Verarmung durch die in allen Orten, gegen alle Personen, geübten Bedrückungen jener aristokratischen Kaste zugeführt wird?

Und können Euere Majestät gleichgültig sein, wenn die heiligen Rechte des Bürgers, wenn die verfassungsmäßige persönliche Freiheit durch die polizeiliche Willkühr der gutsherrlichen Aemter mit Füßen getreten wird; wenn die wirthschaftliche Wohlfahrt durch unverhältnißmäßige Abgaben, durch Frohnen und Arbeiten, durch das drückendste und ausgedehnteste Aufbürden von indirecten Auflagen, durch das Entziehen des nothwendigsten Genusses gewisser Rechte aus dem Grundeigenthum zerstört wird?

Nein! das können Euere Majestät nicht; das wissen wir nur zu gut; aber doch ist es eine traurige Wirklichkeit, daß diese eben angeführten Mißstände wirklich bestehen.

Majestät! unsere Gegend ist übersät mit adeligen Gutsherrn; sie ist die Beute der Privilegien und der Obereigenthumsrechte dieser Zwischen-Souveräns; denn ein Jeder sucht aus seinen ausgedehnten Rechten den höchsten Vortheil zu ziehen.

Das Grundeigenthum ist gegen alles Verhältniß belastet: Zehnten und Handlöhne werden ohne Rücksicht auf die für den Staat geltenden Normen in der alten Form mit aller Strenge, ohne Beachtung der wirthschaftlichen Vorschriften eingetrieben; die gutsherrrliche Gerichtsbarkeit und Polizei wird durch das maßlose Sportuliren zur Geldquelle gemacht; namentlich wird die Polizei ohne Rücksicht auf die Wohlfahrt der Gesammtheit und des Einzelnen nur wegen Geldzwecke gehandhabt und so wird sie noch durch die Beamtenwillkühr zur Peitsche des Gutsherrn.

Es kommen selbst noch Gefälle vor, die gegen den Geist der Verfassung, die mit der Stellung der Gutsherren im Widerspruche stehen, die in die Freiheit des Bürgers verletzend eingreifen: so zum Beispiele das Schutzgeld, das Ein- und Abzuggeld, das Besthaupt u. s. w.

Doch wozu noch die Aufzählung der einzelnen Fälle, wo so deutlich die gesammte Volksmeinung gegen den privilegirten Adelsstand spricht:

wo unter den allerunterthänigst treu gehorsamst Unterzeichneten nur eine Stimme herrscht: „die Stimme der Reform."

Euere Majestät! die allerunterthänigst treu gehorsamst Unterzeichneten haben nur eine Bitte: die Bitte

> um Gleichstellung der adeligen Unterthanen mit den unmittelbaren Staatsbürgern in allen Beziehungen des Staats- und Privatlebens.

Euere Majestät werden nicht verkennen, daß diese allerunterthänigst treu gehorsamste Bitte in den natürlichen Rechtsansprüchen eines Staatsbürgers begründet ist und daß die Gewährung derselben die Harmonie und die Wohlfahrt des Staates nur befördern kann.

Als Ausfluß obiger Bitte stellen wir die allerunterthänigst treu gehorsamste Petition:

> unser Verlangen allergnädigst zu genehmigen und den demnächst zusammenberufenen Ständen des Reichs allergnädigst einen Gesetzentwurf über folgende Punkte vorlegen lassen zu wollen:

I. Aufhebung der drückenden und veralteten Adelsrechte überhaupt. Dahin gehören:

1) Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und der Polizei.

2) Einziehung des Jagd-, Fischerei-, dann Weide- und Schafhutrechts durch den Staat.

3) Übernahme aller grundherrlichen Abgaben als: Zehnten, Bodenzinse, Erbzinse, Gilten ꝛc. durch den Staat und gleichheitliche Belastung des Eigenthums nach den zu gebenden Normen.

4) Aufhebung der Scharwerke und Frohnen, als die persönliche Freiheit beeinträchtigend.

5) Aufhebung des lehenherrlichen Handlohns, der Lehen- und Siegeltaxen und Behandlung nach den Normen für die unmittelbaren Staatsgrundholden.

6) Aufhebung des Schutz-, Einzug- und Abzuggelds, als der Verfassung und der Rechte des Bürgers entgegenstehend.

7) Aufhebung des privilegirten Gerichtsstands.

8) Aufhebung der Siegelmäßigkeit.

9) Gleichstellung des Adels in Bezug auf die Militärpflichtigkeit und Besetzung der Stellen im Heere.

10) Einschränkung der Familien fidei kommisse, als nachtheilig dem Volksver-

mögen und Mittel zur Begünstigung neuer Privilegien.

11) Aufhebung des Privilegiums wegen Licenzertheilung bei Verehelichungs- Ansäßigmachungs- und Concessions-Gesuchen.

12) Aufhebung der Patronats- und Präsentationsrechte in Beziehung auf Kirche und Schule: da es als ein Eingriff in die Freiheit des Bürgers und der Gemeinden erscheinen muß, Creaturen der Gutsherrn als Vorstände zu haben.

II. Allgemeine Concurrenzpflichtigkeit der Gutsherrn zu allen Gemeindelasten, gemeindlichen Bauten und Unternehmungen als: Kirche und Schule, Brücken und Straßen 2c., soweit sie als Eigenthümer nach den allgemeinen Umlagengesetzen dazu beizutragen haben.

III. Ausdehnung der Landwehrverfassung auch auf die Landbewohner, da es mit der Würde eines Staatsbürgers nicht verträglich ist, sich von dem Dienste der Waffen einseitig ausgeschlossen zu sehen; zudem dann auch die Möglichkeit gegeben ist, das stehende Heer bis auf jenen Stand zu bringen, der zur Unterweisung im Waffendienste und Aufrechthaltung der staatlichen Ordnung nothwendig ist.

Königliche Majestät! genehmigen Sie diese

Wünsche Ihres treuen Volkes, lassen Sie keinen weiteren Herrn zwischen König und Unterthan sein, als die gekrönte Majestät und ein neues Vertrauen wird das Volk, wird den Bürger beseelen, und Euere Majestät sind unerschütterlich in unserem Vertrauen, unerschütterlich im Sturme der Zeit!

Euere Majestät geben dadurch auch einem großen Theile des Landes neue Frische, neues Leben; Sie beschwichtigen auch eine alle Gemüther erfaßte große Aufgeregtheit, die sonst von dem patriotischen Bewußtsein „Gut und Blut für König und Vaterland" beseelt sind.

In allertiefester Ehrfurcht verharren

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste:

(folgen die Unterschriften von obigen Ortschaften in der Zahl 1569.)

---

§. 7.

Königliche Proklamation!

Ich habe Mich entschlossen die Stände Meines Reiches um Mich zu versammeln; dieselben sind auf den 16. d. Mts. in die Hauptstadt einberufen.

Die Wünsche Meines Volkes haben in Meinen Herzen jederzeit vollen Wiederhall gefunden.

An die Stände des Reichs werden ungesäumt Gesetzesvorlagen gelangen, unter anderm:

über die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister;

über vollständige Preßfreiheit;

über Verbesserung der Ständewahlordnung;

über Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in die Rechtspflege mit Schwurgerichten;

über die in der IX. Verfassungsbeilage angedeutete umfassendere Fürsorge für die Staatsdiener und deren Relicten; dann deren Ausdehnung auf die übrigen Angestellten des Staats;

über Verbesserung der Verhältnisse der Israeliten.

Ferner ordne Ich in diesem Augenblicke die schleunige Abfassung eines Polizeigesetzbuches an; ebenso befehle Ich die unverzügliche Beeidigung Meines Heeres auf die Verfassung und lasse Ich von heute an die Censur über äußere und innere Angelegenheiten außer Anwendung treten.

Bayern erkennt in diesem Entschlusse die angestammte Gesinnung der Wittelsbacher.

Ein großer Augenblick ist in der Entwicklung der Staaten eingetreten. Ernst ist die Lage Deutschlands. Wie ich für deutsche Sache

denke und fühle, davon zeugt Mein ganzes Leben. Deutschlands Einheit durch wirksame Maßnahmen zu stärken, dem Mittelpunkte des vereinten Vaterlands neue Kraft und nationale Bedeutsamkeit mit einer Vertretung der deutschen Nation am Bunde zu sichern und zu dem Ende die schleunige Revision der Bundesverfassung in Gemäßheit der gerechten Erwartungen Teutschlands herbeizuführen, wird Mir ein theuerer Gedanke, wird Ziel meines Strebens bleiben.

Bayerns König ist stolz darauf, ein teutscher Mann zu sein.

Bayern, Euer Vertrauen wird erwiedert, es wird gerechtfertigt werden! Schaaret Euch um den Thron. Mit Euerem Herrscher vereint, vertreten durch Euere verfassungsmäßigen Organe, laßt uns erwägen, was Uns, was dem gemeinsamen Vaterlande Noth thut.

Alles für mein Volk! Alles für Teutschland!

München, den 6. März 1848.

Ludwig.

Maximilian, Kronprinz. **Luitpold,** Prinz von Bayern. **Adalbert,** Prinz von Bayern.

Karl, Prinz von Bayern.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Beisler. v. Heres. von der Mark. v. Voltz.









